



# SATZUNG

## Des Kleingärtnervereins „Im Apfelgarten“ e.V

### § 1

#### Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen – **Kleingärtnerverein „Im Apfelgarten“ e.V.** – Und hat seinen Sitz in Hannover.
- 1.2 Der Verein ist in das **Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr: 4256 eingetragen (-VR-4256-). Gerichtsstand ist Hannover.**
- 1.3 Geschäftsjahr 01.01 bis zum 31.12.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben.

- 2.1 Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind insbesondere:
- 2.2.1 die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind;
- 2.2.2 die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und insbesondere die Förderung der innerhalb der Deutschen Schreberjugend betriebenen Jugendpflege,
- 2.2.3 die fachliche Beratung der Mitglieder;
- 2.2.4 die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern.
- 3.2 Die Mitgliedschaft kann nur von geschäftsfähigen natürlichen Personen ausgeübt werden. Pro Teilgrundstück gemäß 3.1 besteht nur eine aktive Mitgliedschaft.
- 3.3 Stimmberechtigt sind Mitglieder, welche rechtmäßige Miteigentümer / Sondernutzungsberechtigte im Sinne der Gemeinschaftsordnung der Miteigentümergeinschaft sind. Je Miteigentumsanteil ist eine Mitgliedschaft im Verein erforderlich.
- 3.4 Wird der Garten verpachtet so ist dieses dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Pächter kann nur mit einer Vollmacht des Mitgliedes an Sitzungen teilnehmen und das entsprechende Stimmrecht ausüben.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Stimmberechtigte Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist im Verhinderungsfalle auf Dritte übertragbar. Die Übertragung ist den Vereinsorganen schriftlich zu belegen. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

#### 4.2

Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

#### 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Gartenordnung und der Satzung einzuhalten,
- b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- d) sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen,
- e) die finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, usw. nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfüllen
- f) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 4.4

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung des Vereins werden die Angaben der Mitglieder Vertraulich behandelt..

### § 5

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

#### 5.1

Mit Erwerb eines Miteigentumsanteils wird der Neuerwerber automatisch Mitglied im **Kleingärtnerverein**. Ein Aufnahmeantrag ist nicht erforderlich, der Verein benötigt aber Angaben zur Person und Anschrift zur Erstellung der **Beitragsrechnung**. Der Erwerb eines **Miteigentumsanteils**, mit dem entsprechenden **Sondernutzungsrecht** für die jeweilige Gartenfläche, ist dem Verein schriftlich nachzuweisen (Urkunde – Kaufvertrag) Der Verkäufer beendet bei Verkauf seine Mitgliedschaft im Verein, ist aber gegenüber dem Verein für offene Leistungen weiterhin verantwortlich, insbesondere für **Beitragszahlungen** und nicht geleistete **Arbeitsstunden**. Der Verkäufer ist ebenfalls verantwortlich dem Käufer alle erforderlichen Unterlagen wie: **Satzung, Gartenordnung, Gemeinschaftsordnung** zu übergeben. Fehlende Exemplare können vom Vorstand angefordert werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt

#### 5.3

Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ist die Erklärung bis zum 15. November zugegangen, so wird sie zum Ende des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam.

#### 5.4

Ein Mitglied kann vom Vorstand durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Gartenordnung zulässig. Das Mitglied hat das Recht zur Berufung an den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung entsprechend § 5.1. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Verhinderung des Mitglieds ist eine von Ihm eingehende schriftliche Stellungnahme in der über den Ausschluss entscheidende Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Endgültigen Beschlussfassung gültig. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht Anwesend, muß ihm der Ausschluss unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verbindlichkeiten aus seiner Mitgliedschaft bleibt vom Ausschluss unberührt.

### § 6

#### Organe des Vereins

#### 6.1

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

### § 7

#### Mitgliederversammlung

#### 7.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihr beschließen die Mitglieder in Abstimmung über die Angelegenheiten des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

#### 7.2

Das Stimmrecht wird nach Ziffer 4.1 geregelt und kann nur persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt werden.

#### 7.3

Der Vorstand hat einmal in jedem Geschäftsjahr, spätestens bis zum **31. März**, die Ordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Antrag von mindestens **10 %** der stimmberechtigten Mitglieder, vom Vorstand einberufen. Der Antrag muß schriftliche Zwecke, triftige Gründe und die Dringlichkeit darlegen. Liegt ein entsprechender Antrag vor, so muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen stattfinden.

#### 7.4

Anträge müssen mindestens **14 Tage** vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### 7.5

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahlen des Vorstands, der Revisoren, des Ältestenrates sowie etwaiger Vereinsausschüsse.
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über Projekte, in denen die Vertretungsmacht des Vorstands eingeschränkt ist ( § 9, 12.2 ).

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

#### 8.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- b) drei weiteren Vorstandsmitgliedern

#### 8.2

Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,  
dem 1. Kassierer und  
dem 1. Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

#### 8.3

Die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und bestehen aus dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer sowie dem Vereinfachberater. Außerdem gelten als nicht stimmberechtigte Beisitzer die Wegebleute, die Vertreter des Vereinfachberaters sowie jeweils von den Vereinsausschüssen gewählte Vertreter. Diese müssen zu einer Vorstandssitzung nicht eingeladen werden.

#### 8.4

Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Handzeichen für die Dauer von 2. Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, das

in den geraden Jahren

der 2 Vorsitzende,  
der 1 Kassierer/in  
der 2 Schriftführer/in  
der Vereinfachberater  
der Pressewart

in den ungeraden Jahren

der 1 Vorsitzende  
der 2 Kassierer/in / Versicherungsobmann  
der 1 Schriftführer/in  
der Festausschuss  
der Revisoren  
der Ältestenrat

ausscheiden. Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger benennen.

Soweit er zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehört, hat er ebenfalls Vertretungsbefugnis.

#### 8.5

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ihm obliegt die Verwaltung der Miteigentümergeinschaft

„Im Apfelgarten“, des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**8.6** Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Bare Auslagen werden auf Antrag vergütet.

## **§ 9**

### **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

#### **9.1**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt ( **26. Abs. 2 Satz 2 BGB** ), das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke ( und grundstücksgleiche Rechte ) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Ältestenrat**

#### **10.1**

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, vermittelnd und schlichtend das Vereinsleben mitzugestalten.

#### **10.2**

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Ältestenrats im Amt. Sie arbeiten ehrenamtlich. In den Ältestenrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die

- mindestens **40 Jahre** alt sind
- dem Verein mindestens **fünf Jahre** angehören und
- nicht Mitglied des Vorstands sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds benennt der Ältestenrat einen Nachfolger aus den Ersatzmitgliedern und einen Nachfolger des Ersatzmitglieds, die auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

#### **10.3**

Der Ältestenrat tagt nach Bedarf. Er behandelt auf Antrag eines Mitglieds

- Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,
- Streitigkeiten zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern,
- Vermittelt bei Eintritt und Ausschluss.

Dem Ältestenrat ist zum Streitpunkt Akteneinsicht zu gewähren.

## **§ 11**

### **Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane**

#### **11.1**

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist wahlweise schriftlich oder durch Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung des Ältestenrates kann durch jedes Mitglied des Organs erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.

#### **11.2**

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens **zwei** Wochen, zur Vorstandssitzung und zur Ältestenratssitzung **eine** Woche vorher einzuladen.

#### **11.3**

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Sitzungen des Ältestenrates leitet ein von den Ältestenratsmitgliedern gewählter Ältestenratssprecher.

#### **11.4**

##### **Beschlussfassung:**

- a) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- b) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von **2/3** der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von **3 / 4** der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von **4 / 5** der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- e) Bei der Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auszugehen.

## 11.5

### **Beschlussfähigkeit:**

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

## 11.6

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in angemessener Frist den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsorgane zur Kenntnis zu bringen und nach Genehmigung durch das zuständige Organ vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.

## § 12

### **Beiträge, Kassen und Rechnungswesen**

#### 12.1

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind im Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

#### 12.2

Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der für den Vorstand bindend ist. Über – und außerplanmäßige Ausgaben, durch die der genehmigte Haushaltsvoranschlag um mehr als **Euro 1000,00** pro Geschäftsjahr überschritten wird, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

#### 12.3

Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich drei Revisoren zu wählen. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Diese haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins sowie die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu prüfen. Sie haben Vorstand und Mitgliederversammlung zu berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Revision ist gültig, sofern sie von zwei Revisoren durchgeführt wird.

#### 12.4

Zurzeit sind die folgend gefassten Beschlüsse anzuwenden:

- a) Die pro Gartenfläche zu erbringen Gemeinschaftsarbeit beträgt **5 Stunden** jährlich. Für nicht geleistete Arbeitszeit wird eine Ersatzleistung von **Euro 10,00** pro Stunde erhoben. Zuviel geleistete Stunden werden auf das nächste Gartenjahr übertragen. Stundenguthaben können nicht auf Neuerwerber übertragen werden.
- b) Neumitglieder zahlen an den Verein einen **Baustein in Höhe von Euro 150,00** und eine Verwaltungsgebühr in **Höhe von Euro 10,00**.

## § 13

### **Aufhebung oder Auflösung des Vereins**

#### 13.1

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einzuberufen ist.

#### 13.2

Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Die Liquidatoren arbeiten ehrenamtlich.

#### 13.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins“ Im Apfelpfad e.V. zu gleichen Teilen an den Kinderschutzbund Ortsverband Hannover e.V. und an den Verein BIRKENHOF e.V. Hannover, zur Verwendung für das Kinderheim – Haus Irene – in Langenhagen bei Hannover.

## § 14

### **Begriffsbestimmungen**

#### 14.1

Unter einfacher Stimmenmehrheit ( **11.4. b** ) wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder der Organe, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige oder weiße Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

#### 14.2

Für die Berechnung der **2/3 , 3/4 , und 4/5 Mehrheit gilt 14.1** sinngemäß.

Hannover den: 22.03.1995

Geändert am: 16.03.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

1. Vorsitzender.

1. Schriftführer/in.

Satzungskommission.



## **§ 15** **Geschäftsordnung des Vorstandes**

### **15.1**

Der 1. Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins; er koordiniert die Geschäfte des Vereins. Er ist im Zusammenwirken mit einem zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins vor Behörden, Gerichten usw. und seinen Mitgliedern gegenüber berechtigt. Die Vertretungsbefugnisse i.S.d. § 26 BGB sind in § 6.(2) geregelt.

### **15.2**

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertretung und die Leitung des Vereins.

### **15.3**

Der 1. Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters führt er den diesbezüglichen Schriftverkehr. Der 2. Kassierer ist sein Vertreter.

### **15.4**

Der 2. Kassierer erledigt alle Versicherungs- und Schadensfälle. Die Versicherungsgeschäfte übernimmt im Verhinderungsfalle des 2. Kassierers der 1. Kassierer.

### **15.5**

Der 1. Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane.

### **15.6**

Der 2. Schriftführer ist sein Vertreter

### **15.7**

Der Pressewart berichtet über alle Geschehnisse des Vereins (wie Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen .) in Zeitung u. Medien.

### **15.8**

Der Vereinfachberater sorgt für die fachgerechte kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen und berät die Mitglieder in dieser Hinsicht. Er wird von den Koloniefachberatern und bzw. Wegeobleuten in seiner Arbeit unterstützt.

### **15.9**

Die Kolonie bzw. Wegeobleute handeln in ihrer Kolonie bzw. Wegen im Auftrage des Vorstandes. Zur Abgabe und Empfangnahme rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen für den Verein sind sie nicht befugt.

### **15.10**

Alle Beisitzer, soweit sie nicht dem von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Vorstand angehören, werden vom Vorstand durch Wahl berufen.

